

Breslauer Kreis-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, **No. 10.** den 5. März 1836.

Kurrende.

In Folge der Kurrende vom 26. September v. J. die Publication der Allgemeinen Verfügungen und Bekanntmachungen des unterzeichneten Amtes durch das Kreisblatt betreffend, und nachdem auch die diesfällige Einrichtung nach dem einstimmigen Urtheile der Ortsbehörden, sich als zweckmäßig bewährt hat, werden hierdurch nachstehende Festsetzungen getroffen:

1) Jede im Kreisblatt abgedruckte Verfügung oder Bekanntmachung des unterzeichneten Amtes ist am dritten Tage nach Ausgabe des Blattes also den nächstfolgenden Montag, als vorschriftsmäßig publicirt zu erachten, so daß keine Orts-Behörde sich mit der Unbekanntschaft eines diesfälligen Erlasses entschuldigen kann.

2) In jeder Ortschaft des Kreises wird und muß auch mindestens ein Kreisblatt zur Erfüllung des eigentlichen Zweckes und zwar von den Ortsgerichten gehalten werden; die diesfälligen Kosten sind aus der Gemeinde-Casse zu bestreiten.

3) Ob Dominia und einzelne Kreis-Einsassen das Kreisblatt für sich mithalten wollen, bleibt zwar ihrer Entschließung überlassen, doch gilt auch gegen sie die Wirkung der erfolgten Publikation darinnen enthaltener Anordnungen, und ist es die Sache der Orts-Behörden, die, einzelne Interessenten am Orte angehenden Verfügungen ihnen zu gehöriger Zeit zur Kenntniß zu bringen.

4) Die Ausgabe der Kreisblätter erfolgt gleichzeitig mit der der Königl. Regierungs-Amtsblätter alle Sonnabende im unterzeichneten Amte, und die unterlassene Abholung derselben schützt nicht vor den Folgen der Nichtbeachtung darinnen enthaltener Vorschriften.

5) Die Pränumeration mit 7½ sgr. vierteljährlich ist vom II. Quartal a. c. ab jedesmal bis zum 15. Tage der Monate April, Juli, October und Januar an die Kreis-Communal-Casse einzuzahlen, welche solches in dem Quittungs-Buche bescheinigen wird; — einzelne Subscribenten zahlen ihre Beiträge an die Orts-Behörde, welche den Gesammt-Betrag abzuliefern, die nöthigen Anzeigen über Ab- und Zugänge zu machen, im Säumungsfalle aber die Einziehung der rückständigen Beiträge mittelst Post-Vorschuß zu gewärtigen haben.

6) Alle Beitragsreste und fälligen Zahlungen bis ultimo März a. c. sind ungesäumt an den Canzelei-Diener Langer zu berichtigen.

Breslau den 24. Februar 1836.

Königl. Landräthl. Amt.
G. Königsdorff.

Kurrende.

Die hiesige Königl. Hochlöbliche Regierung hat aus den Berichten der Herrn Superintendenten entnommen, daß die im §. 6 des General-Landschulen-Reglements vom 12. August 1763 enthaltene Bestimmung: daß des Sonntags,

a) in der Kirche,
b) in der Schule

Wiederholungsstunden mit den Unverheiratheten gehalten werden, und eben so auch die Verordnung vom 25. Mai 1804 welche bestimmt:

daß die Katechumenen, wenn sie zum Abendmahl gegangen sind, den darauf folgenden Sommer und bis zum 18ten Jahre die Katechismuslehren besuchen sollen,

häufig in Vergessenheit gerathen.

Indem diese Verordnungen den Ortsgerichten in Erinnerung gebracht werden, werden dieselben zugleich angewiesen, auf die Beachtung jener Bestimmungen strenge zu halten.

Breslau, den 24. Februar 1836. Königl. Landräthl. Amt.

Kurrende.

Da die zeither eingereichten Klassensteuer-Reklamations-Gesuche größtentheils nicht dasjenige enthalten, was die Königl. Regierung im Amtsblatt vom 24. März 1830 Stück XII. vorgeschrieben hat, so findet sich das unterzeichnete Landräthl. Amt veranlaßt, den Reklamanten wiederholt dasjenige mitzutheilen, was ein solches Gesuch enthalten muß:

1. Name, Stand und Gewerbe des Reklamanten;
2. monatlicher Klassensteuer-Betrag;
3. Größe der Besitzung an Acker, Wiesen und Forste nach Morgenzahl, und
4. Betrag der jährlichen Grund- und Gewerbesteuer.

Demnächst ist die Richtigkeit eines solchen Gesuchs, von den Ortsgerichten, und wenn vielleicht ein Ortsgericht selbst reklamirt, von den resp. Dominien pflichtmäßig zu bescheinigen.

Die Einsendung dieser Gesuche muß spätestens bis Ende dieses Monats erfolgen, nach Verlauf dieser Zeit werden keine derartigen Gesuche mehr angenommen, und haben die Reklamanten sich daher selbst beizumessen, wenn sie bei späteren Einsendungen mit ihren Gesuchen zurückgewiesen werden.

Breslau den 2. März 1836. Königl. Landräthl. Amt.

Anekdoten.

Die Frau eines reichen Mannes kam in eine Kirche, um einen berühmten Prediger anzuhören; allein da sie zu spät kam, fand sie keinen Sitz. „Man hätte die Stühle, sagte sie laut, vermiethen, und für jeden einen Thaler verlangen sollen.“ Eine geistreiche Dame, die dieß hörte, drehte sich um und sagte: „Madame, es scheint, daß Sie mehr Thaler als Verstand haben.“

Ein Bettler, der am Wege saß, bat einen Wanderer um eine Gabe, und sagte, er wolle Gott bitten, daß er ihn lange gesund erhalte. Der Wanderer zog einen Groschen heraus und sagte: „Hier habt Ihr etwas und bittet Gott nur für Euch selbst; ich leihe mein Geld nicht auf Wucher.“

Rettungsmittel für Scheintodte oder durch plötzliche Zufälle verunglückte Personen*).

Das einzig sichere Zeichen, wodurch wirklich Todte von Scheintodten sich unterscheiden, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, welche sich zuförderst durch die sich über den Kör-

*) Wenn zu bezweifeln ist, daß in jeder der Wohllöbl. Gemeinden des Kreises die hierauf Bezug habende Schrift, welcher das Landräthl. Circular vom 18. v. M. (pag. 34.) erwähnt, noch vorhanden sei, so dürfte wohl ein Abdruck der im Glätzer Volkskalender für 1828 enthaltenen diesfälligen kurzen Anweisung hier nicht ohne Nutzen sein.

per verbreitenden grünblauen Flecke, die fast grüne Farbe des Bauches und demnächst durch den ganz eigenthümlich widerlichen Todtengeruch verkündet.

Es sollte daher Niemand beerdigt werden, bevor entweder diese Todesmerkmale oder das Zeugniß Sachverständiger bei Verwundungen den wirklichen Tod außer allem Zweifel setzten. Bis dahin aber ist jeder als Scheintodter nach folgenden Vorschriften zu behandeln und seine Wiederbelebung zu versuchen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1. Sobald ein Verunglückter entdeckt wird, muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nach den Vorschriften verfahren, die hier folgen.

2. Alle zusammenpressenden Kleidungsstücke, Halsbinden, Schnürleiber u. dergl. müssen sogleich vorsichtig gelöset werden.

3. Ist es zur bessern Hülfsleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb besser, daß er getragen, als daß er gefahren werde.

Die Unterlage muß weich sein, und der Kopf und Oberleib höher liegen als der übrige Körper. Das Aufheben, so wie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen, und alles Ziehen und Schütteln vermieden werden.

4. Im Sommer und bei günstigem Wetter werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlicher Witterung aber und im Winter in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühenden Kohlen darin befinden, und damit immer frische Luft hereintreten kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entstehe.

5. Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt, und sonst anstellig und geschickt sind, hinreichend, um alle erforderliche Hilfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege, und entsteht außerdem der Nachtheil, daß die Luft schneller verdorben wird, deshalb müssen auch müßige Zuschauer entfernt werden.

6. Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

7. Ein Rettungskasten an jedem Orte, der folgende Dinge enthielt, wäre sehr zweckmäßig, es müssen daher jedenfalls zur Hand sein: 1) ein Blasebalg, den man erst rein ausbläset, damit weder Staub noch Asche darin bleibt; 2) einige wollene Decken; 3) mehrere wollene Tücher; 4) eine Klistierspritze; 5) warmes und kaltes Wasser; 6) Wein, Branntwein, Hoffmannstropfen; 7) guter Essig; 8) Salmiak-Spiritus; 9) gestoßener Senf; 10) mehrere scharfe und weiche Bürsten; 11) gewürzhafte Kräuter, als Chamillen, Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Melissenkraut; und 12) eine Badewanne.

8. Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig, entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeschnitten, dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamme oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Billiger Ausverkauf. Fünfreihige verzinnte Striegeln das Dutz. 1 rthl., Halbpfündige Kaffeebrenner das Stück 6 sgr., Ganzpfündige Kaffeebrenner das Stück 10 sgr., gute große Kaffeemühlen das Stück 20 sgr., Schafglocken, Holz- und Zimmermannsbeile, kleine Fleischbeile, Winkeleisen und große Ofenthüren sind zu haben bei M. Rawitsch, Antonienstraße Nr. 36, in Breslau.

Eine blautuchne Mütze mit rothem Streifen und Schirm, einem wachstaftenen Ueberzug, inwendig mit einem Namen gezeichnet, wurde am 10. v. M. Abends auf der Landstraße zwischen Weide und Hühnern gefunden, der sich legitimirende Verlierer kann solche im hiesigen Königl. Landräthl. Amts-Locale zurück erhalten.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte Maria Elisabeth Findeis, welche bereits schon eilfmal wegen Betrügereien, Diebereien und Vagabondiren in Untersuchung gewesen, ist im Betreffungsfall sofort anzuhalten und mittelst Transport an das Königl. Landes-Inquisitoriat zu Brieg zu schicken.

Signalement: Vor- und Zunamen Maria Elisabeth Findeis, Geburtsort Brieg, Alter 26 Jahr, Religion katholisch, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen pockennarbig. **Bekleidung:** einen roth- und grünstreifigen Rock mit Kattunleibchen, eine roth- und blaustreifige Schürze, ein weißes blau karirtes Halstuch, ein Hemde, ein Paar Tuchschue.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Verbrecher, Häusler Hellmann (ein sehr verschmitzter Dieb), ist im Betretungsfalle sofort zu verhaften und per Transport an das Königl. Inquisitoriat zu Neisse einzuliefern.

Vor- und Zuname: Friedrich Hellmann, Geburtsort Petersheide, Aufenthaltsort Giersdorf bei Ziegenhals, Religion katholisch, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, glatte runde Stirn, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase gespitzt, Mund gewöhnlich, Bart röthlich blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: am linken Arm in Form eines Kranzes roth tätowirt. **Bekleidung:** Blaue Tuchmütze mit Schild, weißes Halstuch, schwarzgrautuchnen Spenser und Hosen, Stiefeln.

Diebstahl. In der Nacht zum 19. d. Mts. sind dem Bauer Geisler in Leutmannsdorf Bergseite, Schweidnitzer Kreises, mittelst Einbruchs gestohlen worden: 50 Rthl. in $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken, in einer blechnen Büchse 30 Rthl. in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, in einer Blase 6 Rthl. in $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken, eine goldene Halskette mit Masche, worin ein Carniol, beides gestempelt, die Glieder einer Muschel ähnlich und gefuttert mit Gold, ein vierfacher Dukaten, bekränzt, mit Oehr und Masche, woran eine Weintraube; ein silberner Leibgürtel nebst Schloß, worauf No. 44 (Loth) gravirt ist; eine dreigehäusige silberne Taschenuhr mit einer silbernen Kette, Uhrschlüssel und Petschaft, worauf E. G. G. gravirt ist, das äußere Gehäuse war braun lakirt und etwas abgerieben, das Zifferblatt mit römischen Zahlen; 1 Oberbette und 3 Kopfkissen mit roth- und blaugestreiften Indelten und roth- und blau gegitterten Züchen, beides von Hausleinewand und mit neuen Federn; 3 blau- und weiß gegitterte Oberbettzüchen; $\frac{1}{2}$ Dützend neue Mannshemde; $\frac{1}{2}$ Schock gebleichte Hausleinewand; ein neuer blautuchner Manns-Oberrock; ein neuer graumelirter tuchner Manns-Oberrock; ein blauseidenes Halstuch mit gelber Kante; ein 12quartiger Topf mit Schweinefett und circa 5 Quart Butter. — Demjenigen, welcher die Thäter nachweiset, und hiernach zur weitern Ermittelung beitragen kann, wird eine Belohnung von 10 Rthl. und Verschweigung seines Namens zugesichert.

Diebstahl. Dem armen Hofegärtner Ullbrich zu Kahlau, Ohlauer Kreises, wurde in der Nacht vom 24. zum 25. v. M. eine fahlrothe Kuh gestohlen.

Rechnungs-Räthsel.

Ein Vater war bestürzt, daß er schon dreimal so alt sei als sein Sohn, doch tröstete er sich damit, daß er nach 17 Jahren nur noch einmal so alt als sein Sohn sein werde. Wie alt war ein jeder von beiden?

Breslauer Marktpreis am 3. März.

Preuß. Maaß.

	Höchster			Mittler			Niedrigst.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	8	—	1	4	—	1	—	—
Roggen = =	—	24	—	—	23	3	—	22	6
Gerste = =	—	22	6	—	21	—	—	19	6
Hafer = =	—	15	6	—	14	10	—	14	3

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich ein halber Bogen, welcher gegen eine vierteljährige Vorausbezahlung von 7 sgr. 6 pf. alle Sonnabende ausgegeben wird.

Redakteur: Fr. v. Lieres. Neue Gasse № 15. Gedruckt bei Gustav Kupfer, Schubrücke. № 32.